

99043001062000

# Eintragung eines Berechtigten im Grundbuch Berichtigung

Heruntergeladen am 24.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000020010000013271/S100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99043001062000
Leistungsbezeichnung I	Eintragung eines Berechtigten im Grundbuch Berichtigung
Leistungsbezeichnung II	Berichtigung des Eigentümers oder Berechtigten für Vollstreckung
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Hamburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Grundbuch falsch, Grundbuchvollstreckung, Vollstreckung ins Grundbuch, Grundbuchberichtigung
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	

Modul	Sachverhalt
<b>Lagen Portalverbund</b>	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	21.10.2024
Fachlich freigegeben durch	Wiese, Birgit
Handlungsgrundlage	<ul style="list-style-type: none"> <li>• § 14 Grundbuchordnung (GBO)</li> <li>• § 29 Grundbuchordnung (GBO)</li> <li>• 14110 KV und 14120 KV der Anlage 1 Gerichts- und Notarkostengesetz (GNotKG)</li> </ul>
Teaser	Sie können die Eintragung eines tatsächlichen Rechtsinhabers in das Grundbuch beantragen, wenn dieser bisher nicht in das Grundbuch eingetragen war, obwohl ihm das Recht oder Eigentum im Grundbuch gehört und Sie gegen diesen zum Beispiel ein vollstreckbares Urteil haben.
Volltext	Wenn Sie Gläubiger einer Forderung sind, können Sie in Rechte oder das Eigentum ihres Schuldners vollstrecken, um ihre Forderung zurückzubekommen beziehungsweise zu sichern. Zum Beispiel können Sie eine Zwangshypothek in das Grundbuch ihres Schuldners eintragen lassen oder die Zwangsversteigerung des Eigentums des Schuldners betreiben.
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schriftlicher Antrag des Vollstreckungsgläubigers</li> <li>• Nachweise, dass das Grundbuch unrichtig ist: Eintragungsbewilligung des Betroffenen oder Vorlage von Urkunden, die die Unrichtigkeit des Grundbuchs beweisen (öffentlich beglaubigte Urkunden oder öffentliche Urkunden)</li> <li>• Vollstreckbarer Titel gegen den nicht eingetragenen Schuldner</li> </ul>
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vollstreckbarer Titel gegen ihren (Vollstreckungs-) Schuldner</li> <li>• Ihr schriftlicher Antrag (Antrag Vollstreckungsgläubiger)</li> <li>• Das Grundbuch muss infolge der fehlenden Voreintragung des dinglich berechtigten Vollstreckungsschuldners (ein Schuldner mit einem</li> </ul>

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
	Grundbuchrecht) unrichtig sein.
<b>Kosten</b>	Abhängig von der Eintragung als Eigentümer oder Rechtsinhaber.
<b>Verfahrensablauf</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Stellen Sie Ihren Antrag auf Grundbuchberichtigung bei dem Grundbuchamt des Amtsgerichtes, in dem das Grundbuch geführt wird.</li> <li>• Fügen Sie die erforderlichen Unterlagen bei.</li> <li>• Das Grundbuchamt prüft ihren Antrag.</li> <li>• Gegebenenfalls fordert es Unterlagen nach.</li> <li>• Bei Vorliegen der Voraussetzungen wird ihr Vollstreckungsschuldner in das Grundbuch eingetragen zeitgleich wird ihre Vollstreckungsmaßnahme eingetragen (zum Beispiel Zwangssicherungshypothek)</li> </ul>
<b>Bearbeitungsdauer</b>	abhängig von der Arbeitsbelastung des zuständigen Grundbuchamtes
<b>Frist</b>	Keine
<b>weiterführende Informationen</b>	<a href="https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/behoerden/sozialbehoerde/einrichtungen/oera">https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/behoerden/sozialbehoerde/einrichtungen/oera</a> <a href="https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/behoerden/sozialbehoerde/einrichtungen/oera">https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/behoerden/sozialbehoerde/einrichtungen/oera</a>
<b>Hinweise</b>	Eine Rechtsberatung findet beim Amtsgericht nicht statt. Wenden Sie sich bitte an die zur Rechtsberatung befugten Personen. Dies sind Rechtsanwälte beziehungsweise Notare. Eine kostengünstige Rechtsberatung für Menschen mit niedrigem Einkommen bietet die Öffentliche Rechtsauskunft (ÖRA) an.
<b>Rechtsbehelf</b>	Grundsätzlich kann gegen jede Entscheidung des Grundbuchamtes Beschwerde eingelegt werden.
<b>Kurztext</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Eintragen eines Berechtigten, um das Grundbuch zu berichtigen</li> <li>• Voraussetzung, um gegen diesen vollstrecken zu können</li> <li>• Vollstreckbarer Titel erforderlich</li> <li>• Antragsverfahren</li> </ul>
<b>Ansprechpunkt</b>	Wenn Sie die für Ihr Anliegen genaue zuständige Stelle ermitteln wollen, folgen Sie bitte dem Link zum

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
	Hamburg Service
<b>Zuständige Stelle</b>	Amtsgericht Hamburg
<b>Formulare</b>	
<b>Ursprungsportal</b>	Hamburg Service, Hamburg Service (Currently this link is only available in german)